

**Reglement für den Schwellenbezirk
der Einwohnergemeinde Langenthal**
vom 23. März 1981
(in Kraft ab 10. Juli 1981)

5.6 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT FÜR DEN SCHWELLENBEZIRK DER EINWOHNERGEMEINDE LANGENTHAL	3
I. ALLGEMEINES	3
Art. 1	3
Zweck.....	3
Art. 2	3
Erfasste Gewässer	3
Art. 3	4
Verhältnis zum Hochwasserschutzverband unteres Langetental	4
Art. 4	4
Schwellenpflicht der Gemeinde	4
Art. 5	4
Pflicht zur Hilfeleistung	4
Art. 6	5
Pflicht der Uferbesitzerinnen und -besitzer ihre Grundstücke betreten und befahren zu lassen..	5
Art. 7	5
Ufergehölz und Sauberhaltung	5
Art. 8	5
Ausführung von Schwellenbauten	5
Art. 9	6
Bauabstände und Bewilligung von Anlagen.....	6
Art. 10	6
Materialentnahmen.....	6
Art. 11	6
Schwellenpflicht bei Brücken und anderen Anlagen	6
Art. 12	7
Schutz der Fischerei.....	7
II. FINANZIELLES	7
Art. 13	7
Bereitstellung und Beschaffung der Mittel.....	7



III. ORGANISATION	8
Art. 14.....	8
Grundsatz.....	8
Art. 15.....	8
Aufgaben der Schwellenkommission	8
Art. 16.....	9
Schwellenmeisterin/ Schwellenmeister	9
Art. 17.....	9
Oberaufsicht.....	9
Art. 18.....	9
Strafbestimmungen	9
Art. 19.....	9
Inkrafttreten	9
Bescheinigung	10
Genehmigung.....	10
Reglementänderungen	10



Der Grosse Gemeinderat von Langenthal, gestützt auf

- das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 (WPG)
- das Organisations- und Verwaltungsreglement des Hochwasserschutzverbandes unteres Langetental
- Artikel 2 Ziffer 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Langenthal (OVR)

erlässt folgendes:

REGLEMENT FÜR DEN SCHWELLENBEZIRK DER EINWOHNERGEMEINDE LANGENTHAL

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Langenthal bildet einen Schwellenbezirk im Sinne von § 18 WPG. Das Reglement bezweckt, die in Art. 2 aufgeführten Gewässer zum Schutze des beteiligten Eigentums und des Verkehrs zu verbauen und zu unterhalten, soweit diese Pflicht nicht dem Hochwasserschutzverband unteres Langetental obliegt.

Art. 2

Erfasste Gewässer

Der Schwellenbezirk der Einwohnergemeinde Langenthal umfasst die folgenden, unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer:

- die Langeten, von der Gemeindegrenze Lotzwil abwärts bis zur Gemeindegrenze Roggwil;
- den Abfluss der Langeten (Ableitungskanal für $20\text{m}^3/\text{s}$) vom Gemeindehaus bis in den Unterhardwald, einschliesslich dortiges Versickerungsgebiet mit zugehörigem Hochwasserdamm und Seitenkanälen;
- weitere Privatgewässer im Gemeindegebiet Langenthal, sobald sie unter öffentliche Aufsicht gestellt werden.

Die Gemeindebehörden sind im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen befugt, an die Kosten der Verbauung von Privatgewässern, soweit sie nicht unter öffentlicher Aufsicht stehen, Beiträge zu leisten, wenn die Verbauung im öffentlichen Interesse liegt.



Art. 3

Verhältnis zum Hochwasserschutzverband unteres Langetental

Dem Hochwasserschutzverband unteres Langetental (Gemeindeverband) obliegt der Bau und Betrieb der zum Hochwasserschutz notwendigen Anlagen und Einrichtungen im unteren Langetental. Das Verhältnis der Verbandsgemeinden (Aarwangen, Leimiswil, Lotzwil, Langenthal, Madiswil, Roggwil) zum Hochwasserschutzverband ist in dessen Organisations- und Verwaltungsreglement umschrieben. Der Hochwasserschutzverband kann bestimmte Befugnisse den Verbandsgemeinden für Massnahmen auf ihrem Gebiet übertragen. Delegiert der Schutzverband einzelne Arbeiten oder andere Massnahmen an eine Verbandsgemeinde, auf deren Verlangen oder mit deren Einwilligung, so müssen solche Arbeiten oder Massnahmen in allen Teilen dem Hochwasserschutzsystem entsprechen. Die betreffende Verbandsgemeinde ist dafür dem Schutzverband gegenüber verantwortlich. Dem Verband steht in einem solchen Fall ein ständiges Kontroll- und Mitspracherecht zu.

Gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement des Hochwasserschutzverbandes unteres Langetental ist der ordentliche Unterhalt des Langetengerinnes Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 4

Schwellenpflicht der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Langenthal hat gemäss Art. 2 Ziff. 5 OVR, die Schwellenpflicht an den in Art. 2 hievor genannten Gewässern anstelle der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Gemeindeaufgabe übernommen. Es werden keine Schwellenbeiträge erhoben.

Die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt im Rahmen von Art. 3 hievor, gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 5

Pflicht zur Hilfeleistung

Jede Anstösserin und jeder Anstösser ist verpflichtet, unentgeltlich alle zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nötigen Vorkehren unverzüglich zu treffen, unter sofortiger Meldung an die Schwellenkommission oder an die Schwellenmeisterin bzw. den Schwellenmeister. Es steht im Ermessen der Gemeindebehörden, von Fall zu Fall für Hilfeleistungen eine Entschädigung zuzuerkennen.

Werden die Wehrdienste aufgeboden, so gelten die Vorschriften der Wehrdienstreglemente.



Art. 6

Pflicht der Uferbesitzerinnen und -besitzer ihre Grundstücke betreten und befahren zu lassen

Die Uferbesitzerinnen und -besitzer sind gehalten, das zur Beaufsichtigung, zur Anlage oder zum Unterhalt von Flussbauten erforderliche Betreten und Befahren ihrer Grundstücke sowie die nötigen Ablagerungen von Material zu gestatten.

Werden ihre Pflanzungen beschädigt oder werden sie an der ordentlichen Ansaat oder Anpflanzung der Grundstücke gehindert, so sind sie zu entschädigen, insofern die Bauten nicht zum Schutze ihrer Grundstücke dienen (§ 15 WPG).

Art. 7

Ufergehölz und Sauberhaltung

Bezüglich der Pflicht, das Ufergehölz für den Gewässerunterhalt zur Verfügung zu stellen, wird auf die Bestimmungen des § 10 WPG verwiesen.

Die Anstösserinnen und Anstösser sind verpflichtet, Ufergehölz nach Weisung der Wasserbauorgane des Kantons, der Schwellenkommission oder der Schwellenmeisterin bzw. des Schwellenmeisters zu entfernen oder einzuhacken sowie an ihrem Anstoss das Bachbett sauber zu halten.

Art. 8

Ausführung von Schwellenbauten

Die Einwohnergemeinde Langenthal erfüllt die übernommene Schwellenpflicht durch Anordnung und Finanzierung der erforderlichen Schwellenbauten.

Vorbehalten bleiben hievon abweichende Bestimmungen der für die Bewilligung von Bauten Dritter und von Bauten zur Wassernutzung zuständigen Behörden, gemäss § 9 WPG, dem Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964/6. Juni 1971 (WNG) und Art. 30 und 39 des Gesetzes über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 7. Juni 1970.

Die von den eidgenössischen und kantonalen Subventionsbehörden genehmigten Projekte bilden die Grundlage für die Erstellung der Wasserbauten und deren Unterhalt. Die Gemeinde kann auch nicht subventionierte Bauten ausführen.

An den Gewässerstrecken dürfen ohne Genehmigung der kantonalen Behörden keine Änderungen vorgenommen werden (§ 9 WPG).

Die Wasserbauten sind fachgerecht auszuführen und sorgfältig zu unterhalten. Gefährdete Bauten und Ufer sind unverzüglich zu sichern und wiederherzustellen.

Wo bei einem Gewässer Normalbreiten oder Durchflussprofile festgelegt sind, sind diese freizuhalten.



Art. 9

Bauabstände
und Bewilligung
von Anlagen

Die aus wasserbaupolizeilichen Gründen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen oder der öffentlichen Aufsicht unterstellten Gewässern werden von der kantonalen Baudirektion von Fall zu Fall bestimmt, wenn nicht im Gemeindereglement ausreichende allgemeine Abstände festgelegt sind (Art. 7 Abs. 1 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970).

Brücken, Stege, Über- oder Unterführungen und alle andern Anlagen, die einen Einfluss auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes haben, dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion erstellt werden (§ 9 Wasserbaupolizeigesetz).

Art. 10

Materialent-
nahmen

Wo die Staatsbehörden es untersagen, dürfen aus den Betten der Gewässer keine Materialien abgeführt werden (§ 9 WPG).

Aus Privatgewässern unter öffentlicher Aufsicht kann die Schwellenkommission, wo dies die Staatsbehörden nicht untersagt haben, Materialentnahmen gegen angemessene Entschädigung bewilligen.

Für Materialentnahmen zur Erstellung von Schwellen- und Dammbauten darf keine Entschädigung verlangt werden. Materialentnahmen dürfen nur da erfolgen, wo sie den Schwellen- und Dammbauten nicht schaden.

Art. 11

Schwellenpflicht
bei Brücken und
anderen Anla-
gen

Unter den Brücken sowie bei Bauten und Anlagen im Bereich der Gewässer kommt die Einwohnergemeinde im gleichen Masse für die Ufersicherung auf, wie wenn keine Brücke, kein Bau oder keine Anlage vorhanden wäre, das heisst für Verbauungen in normaler Stärke und Höhe, wie diese für das Gerinne nach Verbauungsprojekt festgelegt oder überhaupt notwendig sind.

Für weitergehende Ufersicherungen sowie für Brücken, Bauten und Anlagen selbst sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer pflichtig.

Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 2 des Baurechtsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Langenthal und diversen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, im Grundbuch eingetragen am 6. Juni 1930; Beleg I/9450. Danach haben bei Bauten und Anlagen, die im Baurecht an oder über den Gewässern erstellt sind, die Berechtigten die Reinigung des Bachbettes, soweit sich ihr Baurecht erstreckt sowie den Unterhalt der Bachmauern in eigenen Kosten vorzunehmen.

Die Unterhalts- und Sicherungspflicht an Bauten und Anlagen obliegt:

- a) für die Bundesbahnen: der Kreisdirektion II in Luzern
- b) für die Vereinigten Huttwilbahnen: der Direktion EBT/VHB in Burgdorf
- c) für die Oberaargau-Jura-Bahn: der Direktion OJB in Langenthal



- d) für die Staatsstrassen: der Baudirektion des Kantons Bern
- e) für die Strassen der Einwohnergemeinde: der Einwohnergemeinde Langenthal
- f) für die Strassen der Burgergemeinden: den Burgergemeinden Schoren und Langenthal
- g) für alle übrigen Anlagen wie Brücken, Stege, Durchlässe, Überdeckungen usw.: den betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümern.

Wasserwerke und Bewässerungsanlagen:

Für Gewässerstrecken, welche durch Wasserwerke genutzt werden, gelten die vom Regierungsrat aufgestellten Konzessionsbedingungen. Wo diese nicht vorhanden sind, ist mit den Wasserwerkbesitzerinnen und -besitzern im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Baudirektion sowie des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes die Unterhaltspflicht separat zu regeln.

Die Unterhaltspflicht bei noch nicht konzessionierten Wasserwerken und Bewässerungsanlagen ist mit deren Eigentümerinnen und Eigentümern im Einvernehmen mit der kantonalen Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und der kantonalen Baudirektion zu regeln. Für die Unterhaltspflicht der Bewässerungsanlagen sind zudem die diesbezüglichen Eintragungen im Grundbuch zu berücksichtigen.

Art. 12

Schutz der Fischerei

Massgebend ist das Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973. Fluss- und Bachverbauungen, Uferordnungen, Kanalbauten, Legen von Leitungen in Gewässern, maschinelle Reinigungsarbeiten, Gewinnung und Waschen von Kies, Sand und andern Stoffen in Gewässern dürfen nur mit besonderer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde ausgeführt oder vorgenommen werden.

II. FINANZIELLES

Art. 13

Bereitstellung und Beschaffung der Mittel

Die notwendigen Mittel zur Erfüllung der übernommenen Schwellenpflicht werden bereitgestellt durch Bewilligung der erforderlichen Bruttokredite durch die zuständigen Gemeindeorgane; soweit die Finanzierung nicht dem Hochwasserschutzverband unteres Langetental obliegt.

Die Subventionen von Bund und Kanton, die Bussen und allfällige Zuwendungen sind diesen Krediten gutzuschreiben.



III. ORGANISATION

Art. 14

Grundsatz

Gemäss § 24 WPG haftet die Gemeinde dem Staat gegenüber für die Erfüllung der Schwellen- und Dampfpflicht in ihrem Bezirk.

Der Einwohnergemeinde Langenthal obliegt die Erfüllung der Schwellen- und Dampfpflicht im Sinne von Art. 4 dieses Reglementes.

Die Baukommission amtet als Schwellenkommission.

Art. 15

Aufgaben der Schwellenkommission

Die Schwellenkommission ist das ausführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich einer andern Instanz fallen.

Die Kreisoberingenieurin bzw. der Kreisoberingenieur ist, wenn wichtige oder auch sie bzw. ihn betreffende Verhandlungsgegenstände vorliegen, zu den Sitzungen einzuladen. Sie bzw. er und ihre bzw. seine Stellvertretung haben beratende Stimme.

Die Schwellenkommission hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Wasserbauten und des Unterhaltes, im Einvernehmen mit den Organen des Hochwasserschutzverbandes unteres Langetental.
2. Vorberatung und Antragstellung über alle Geschäfte, welche in die Kompetenz einer obern Instanz fallen.
3. Abfassen des jährlichen Voranschlagsentwurfes auf den von der Finanzverwaltung festgesetzten Termin.
4. Durchführung der Inspektion der Gewässer, mindestens einmal pro Jahr, im Einvernehmen mit der Regierungsstatthalterin bzw. dem Regierungsstatthalter und der Oberingenieurin bzw. dem Oberingenieur des Kreises IV.
5. Vergabung von Bauarbeiten bis zum Betrage von Fr. 15'000.00 im Einzelfall; Antragstellung an den Gemeinderat bei Arbeitsvergaben im Betrage von über Fr. 15'000.00.
6. Anordnung von dringenden Massnahmen bei Unwetterkatastrophen und dergleichen. Vorbehalten bleiben die Anordnungen des Katastrophenstabes der Einwohnergemeinde Langenthal.
7. Verhängung von Bussen.
8. Antrag auf Unterstellung von Privatgewässern unter öffentliche Aufsicht.
9. Wahl der Schwellenmeisterin oder des Schwellenmeisters. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.



10. Erlass von Weisungen an die Schwellenmeisterin bzw. den Schwellenmeister.
11. Erteilung von Bewilligungen zur Entnahme von Material aus Privatgewässern unter öffentlicher Aufsicht (Art. 11).
12. Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.

Art. 16

Schwellenmeisterin/
Schwellenmeister

Die Schwellenmeisterin bzw. der Schwellenmeister hat die Aufgabe, die Gewässer regelmässig zu inspizieren und der Schwellenkommission über den Befund Bericht zu erstatten. Sie oder er hat über die auszuführenden Arbeiten Antrag zu stellen. Sie oder er beaufsichtigt die jeweiligen Arbeiten. Für besonders grosse Arbeiten kann die Schwellenkommission eine besondere Bauleitung bestellen. Die Schwellenkommission kann für die Aufgaben der Schwellenmeisterin bzw. des Schwellenmeisters Weisungen erlassen. Im Bedarfsfall können der Schwellenmeisterin bzw. dem Schwellenmeister Hilfsschwellenmeisterinnen bzw. Hilfsschwellenmeister beigegeben werden.

Art. 17

Oberaufsicht

Die technische Oberleitung der Wasserbauten und die Oberaufsicht über die Gewässer steht der kantonalen Baudirektion zu, welche diese Funktion durch ihre Organe ausübt.

Art. 18

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Schwellenreglementes sowie gegen Verfügungen und Anordnungen der Schwellenkommission werden mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Zuständig zum Erlass der Busse ist die Schwellenkommission.

Bei Widerhandlungen haftet die oder der Fehlbare für den verursachten Schaden.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Bachpolizei-Reglement der Einwohnergemeinde Langenthal vom 17. Dezember 1864 aufgehoben.

Langenthal, 23. März 1981

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Ernstpeter Huber

Der Gemeindeschreiber:
sig. Beat Sterchi



Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat am 23. März 1981 ein Reglement für den Schwellenbezirk der Einwohnergemeinde Langenthal erlassen.

Dieses Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, das heisst vom 26. März bis 14. April 1981 in der Gemeindeschreiberei auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 1981 vorschriftsgemäss bekannt gemacht, mit dem Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert nützlicher Frist nicht eingereicht.

Langenthal, 30. April 1981

Der Gemeindeschreiber:
sig. Beat Sterchi

Genehmigung

Bern, 10. Juli 1981

BAUDIREKTION
Der Direktor:
sig. G. Bürki, Regierungsrat

Reglementänderungen

Geschlechtsneutrale Formulierung	Gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. bzw. 20. November 2000
----------------------------------	---